



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Schwedisches Memoriale wegen des Geld-Uberschusses.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Junius.Schweden
verlangen den
völligen Über-
schuß der re-
partirten
Gelder.

Montags, den 24. Junii am Fest Jo-
hannis, wurden nach geendigten Gottes-
Dienst der Chur-Fürsten und Stände
Gesandte auf das Rath-Haus erfordert,
und referirte der Chur-Maynzische,
„daß Er nunmehr vor die Deputirten
„um Audienz bey dem Schwedischen
„Generalissimo, zu Ablegung der Gra-
„tulation über den Schluß des Wercks,
„habe anhalten lassen, weil Der selbe dieses
„Ceremoniale in solang aufzuschieben
„verlangt, biß man auch mit den Franko-
„sen zur Richtigkeit gekommen seyn wür-
„de: Er habe aber zur Antwort bekom-
„men, man solle erst sein Begehren, we-
„gen Einwilligung mehrern Geldes, richtig
„machen. Wäre also der Generalissi-
„mus auch mit dem Nachschuß von 24868.
„fl. bey der Stadt Augspurg noch nicht zu-
„frieden, und hätte der Agent Barth
„und Commissarius Hoffsteter deshal-
„ber ein Memorial eingegeben, des Inn-
„halts, wie sub N. I. zu sehen. Was
„nun solches vor einen Nachruhm geben
„könne, stelle man darhin, zumahl ange-
„zogen werde, daß darauf schon Assigna-
„tionen und Ordres ausgefertigt wären;
„müßte man also auch dieses pro redimen-
„da vexe verwilligen, und befand sich, daß
„es 2. eines Römmer Monats austrüge. Man
„hatte aber zu acceptiren, daß Seine
„Fürstliche Durchlaucht vor die Guarni-
„son zu Becht (welcher Platz zur Real-
„Asssecuration der Cron Schweden so
„lange, biß der Rest an den Satisfactions-

N. I.

§. XXI.

1650.
Junius.

„Geldern, in fall sich einer finden möchte,
„hastten sollte) auf gewisse Zeit den Unter-
„halt über sich nehmen wolle.

Um nun hierüber eine Repartition un-
ter den Ständen der 7. Crese zumachen,
wurde der Chur-Maynzische, Sach-
sen-Waymarische und Augspurgische
deputirt.

Ferner wurde das Gratulations-Schrei-
ben an Ihro Römische Kayserliche Maje-
stät, Inhalts N. II. (wor auf nachgehends
die Antwort sub N. III. erfolgt ist,) aus-
gefertigt, desgleichen an Frankreich und
Schweden, wie ab N. IV. & V. zu sehen.

Sodann wurde das Exemplar des mit
denen Frankosen vorgestern aufgerichte-
ten *Recessus*, so in blauen Sammet ge-
bunden, auch Kayserlich und Frankösi-
scher Seits albereit mit Hand und Siegel
vollzogen war, von denen Deputirten
gleichfalls unterschrieben und besiegelt, und
also bey Chur-Maynz, als Reichs Erz-
Canslern behalten: Hingegen dem Fran-
kösischen Secretario, unter des Chur-
Maynzischen Gesandten Siegel, das
Conclusum der Stände, wegen der Sub-
scribenten, darauf sich der *Recess* in fi-
ne beziehet, zugestellet.

Des Nachmittags wurde die Reparti-
tion der 3. Römmer Monathe verfertigt,
konnte aber bey den Schwedischen Com-
missarien weiter nicht gebracht werden, als
drß von der Summa des Überschusses, vor
die Garnison in der Bechte, 17500.
thlr. angewendet werden sollten.

N. I.

Dict. Norimb. d. 25. Jun. 1650.
per Mogunt.

Memoriale der Schwedischen Geld-Commissarien den Überschuß betreffend.

Nachdem Seine Fürstliche Durchlaucht der Herr Pfalz Graf und Generalissi-
mus, von denen Herrn Ständen allwege vertröstet worden, daß der jenigell Überschuß, so sich
in der Repartition der 3. Millionen ereignet, nicht weiters abgerechnet werden solle, und
also haben Seine Fürstliche Durchlaucht Dero Ausrechnungen Dispositiones, Ordres
und Instructiones darnach einrichten lassen, solchergestalten, daß einem jedem Stande
133². Römmerzug zu der gangen Königlich Schwedischen Satisfaktion zugeschrieben
ist, und wiewohl es durch den Calculum etwas mehrers, als der in der Reparti-
tion der 3. Millionen enthaltene Überschuß ist, erscheint. So seynd Seine Fürst-
liche Durchlaucht zufrieden, daß dasselbe Ihnen in Abschlag der Verpflegung zu dem
Asssecurations-Platz angerechnet, oder bey einem Stand allein so viel decourtirt
werde.

Gratulation
der Statthalter
Ibros. Kayserl.
Majestät.
N. II.
N. III.
Desgl. an
Frankreich
Schweden
N. IV. & V.

1650. Junius. werde. Im widrigen, und da es darben sein Verbleibens nicht haben würde, so erfordert es zu Veränderung bedeuteter Ordres und Dispositiones noch eine längere Zeit. Die Differenz bestehet ohngefehr in einem halben Römierzug, das übrige gehet den Herren Ständen zum besten, daher es Denenselben nochmahls zu desto schleunigerer Richtigmachung recommendiret wird.

Herr Barth und Hoffstätter präsentirens dem Reichs-Directorio d. 25. Junii 1650.

N. II.

Diß. Norimb. 26. Junii 1650.
per Mogunt.

Gratulations-Schreiben der Reichs-Stände an Kayserliche Majestät wegen vollzogener Executions-Handlung.

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

Mit was getreuen Eysen und Sorgfalt Eure Kayserliche Majestät Ihre das allgemeine Nothsleydende Reichswesen, und desselben vermahleinige Wiederberuhigung von Zeit Ihrer angetretenen überschwehren Kayserlichen Regierung angelegen seyn lassen, was Dieselbe auch zu solchen Ende, bis auf gegenwärtige Stunde, ein und andern Orts vor verschiedene ansehnliche kostbare Legationes gehalten, solches ist jedermänniglich hochrühmlichst bekant.

Diweiln dann durch Götlicher Gnade Verleihung nach so mühsamen und kostbaren Tractaten mit beyden Alliirten Cronen zu Münster und Osnabrück nicht allein ein allgemeiner durchgehender Friede erhalten, sondern auch die anhero transferirte Executions-Handlung, vermittelt Eurer Kayserlichen Majestät anwesenden Herrn Plenipotentiarien getreuer Cooperation, ohnausgesetzten Eysen und sorgfältiger Bemühung; insonderheit aber Dero General-Lieutenants Duc d'Amalfi Fürstlicher Gnaden vortrefflicher Dexterität, vermahlen einst zum endlichen Schluß gebracht, auch die darüber aufgerichtete Recesse allbereit am 26. nächstverwichenen und 2ten lauffenden Monats subskribirt, commutirt und respective ratificiret worden, und also an allerseits würcklicher Vollziehung dessen, so verglichen worden, ferner einiger Zweifel nicht zumachen. Als thun Eurer Kayserlichen Majestät im Nahmen Unserer allerseits Gnädigst und Genädigen Herren Principalen, Obern und Committenten, nächst gebührender allerunterthänigster Dancksagung, Wir darzu aus getreuesten Herzen gehorsamster Wohlmeinung congratuliren; Und gleichwie Eurer Kayserlichen Majestät treueyfferigste Väterliche Sorgfalt nicht allein Deroeselben zu immerwährenden unsterblichen hohen Nachruhm jezt und bey der werthen Posterität, sondern auch Höchst-Hoch- und Wohlgedachten unsern Herren Principalen, Obern und Committenten samt Dero angehörigen, nach so vielen ausgestandenen Drangsalten, Druck- und Beschwörungen bis auf den äußersten Grad erarmten Unterthanen zu sonderbarer hoher Consolation und Erquickung gereichet.

Also werden es auch um Kayserliche Majestät und Dero Hochlöbliches Erg-Hausß Oesterreich Dieselbe hinwieder allerseits mit allerunterthänigsten getreuesten Diensten bey jeden Begebenheiten bester Möglichkeit zu beschulden und zu verdienen, sich treueyffrigt angelegen seyn lassen, und solche dem geliebten Vaterland erwiesene hohe Wohl- und Gutthaten nimmer in Vergess stellen; Gestaltten Wir die Götliche Allmacht inniglich bitten, daß Eure Kayserliche Majestät solches so theuer erworbenen gemeinen Friedens, dem Heiligen Römischen Reich so wohl als Dero Erb-Rönigreich und Landen zum besten, viele Jahr hinaus in beständiger Leibes Gesundheit und allen erwünschten Kayserlichen Wohlstand erfreulich genießten mögen, welches Ihre

Zweyter Theil.

GG 2

Wir